

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) der RWE 2/2025

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer ein Angebot des Auftraggebers in Form einer handschriftlich unterschriebenen (SAP)-Bestellung, einer mit Adobe Sign unterschriebenen SAP-Bestellung, einer mit DocuSign unterschriebenen SAP-Bestellung oder einer elektronisch unterschriebenen SAP-Bestellung annimmt. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist. Im Falle elektronischer Angebote genügt die elektronische Übersendung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer ein Angebot des Auftraggebers in Form einer handschriftlich unterschriebenen (SAP)-Bestellung, einer mit Adobe Sign unterschriebenen SAP-Bestellung, einer mit DocuSign unterschriebenen SAP-Bestellung oder einer elektronisch unterschriebenen SAP-Bestellung annimmt. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist. Im Falle elektronischer Angebote genügt die elektronische Übersendung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung. Im Übrigen gilt eine SAP-Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer der SAP-Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen SAP-Bestellung hingewiesen wurde.

Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem

Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“, mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemein anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantwortung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Einhaltung von Gesetzen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages.

6. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber und die RWE-Gruppe bekennen sich zu dem RWE-Verhaltenskodex, einzusehen unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/>.

Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die im RWE-Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber akzeptiert.

Der Auftraggeber erwartet außerdem, dass der Auftragnehmer sich zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org) und dass der Auftragnehmer dafür sorgt, dass auch sein Personal und seine Lieferkette diese Prinzipien unterstützen und umsetzen.

7. Korruptionsbekämpfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden zu geben oder von jemandem zu empfangen, jemandem anzubieten oder von jemandem zu verlangen.

Der Auftragnehmer hält geltendes Recht zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein und stellt sicher, dass weder der Auftragnehmer noch sein Personal sich an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die einen Verstoß gegen das geltende Recht darstellen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Verluste entschädigen, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder sein Personal gegen diese Klausel entstehen.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8. Sanktionen

Sanktionen sind alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von der Europäischen Union (EU), ihren Mitgliedstaaten oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen Sanktionen oder Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem Vereinigten Königreich verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen anwendbare Sperrgesetze dar oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen anwendbare Sperrgesetze dar (Sanktionen).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder der Auftragnehmer noch eine der Konzerngesellschaften des Auftragnehmers noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Konzerngesellschaften

- a) eine Person ist, gegen die Sanktionen verhängt worden sind,
- b) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, gegen die Sanktionen verhängt worden sind,
- c) in einem Land oder Gebiet ansässig oder eingetragen ist oder den Sitz hat, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung Sanktionen verhängt worden sind (derzeit insbesondere Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, die Krim und die sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk).

Der Auftragnehmer hält, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen ein, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten.

Der Auftragnehmer verkauft, liefert oder gibt die vom Auftraggeber erhaltenen Gegenstände nicht an Dritte weiter, wenn dies dazu führt, dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt.

Der Auftragnehmer unternimmt oder unterlässt nichts, was dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, wenn er Kenntnis von Ereignissen oder Sachverhalten erlangt, die zu einem Verstoß gegen Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften durch den Auftragnehmer oder durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag führen können.

Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber und die RWE-Gruppe für alle Schäden, die dem Auftraggeber und/oder der RWE-Gruppe infolge eines Verstoßes durch den Auftragnehmer oder sein Personal gegen diese Klausel entstehen.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

9. Menschenrechte

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltvorschriften (zusammen als „Menschenrechte“ definiert) im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit und auch innerhalb seiner Lieferketten zu schützen. Dies schließt den Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ausbeutung, die Bereitstellung angemessener Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes sowie der Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards ein. Der Auftraggeber hält sich an das geltende nationale Recht in Bezug auf den

Schutz der Menschenrechte, der Arbeitsrechte und der Umweltvorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Lieferketten-sorgfaltspflichtgesetz („LkSG“)) und erwartet von seinen Lieferanten und Unterpflanzern, dass sie sich ebenfalls zu diesen Grundsätzen verpflichten und das geltende Recht einhalten. In diesem Zusammenhang verweist der Auftraggeber auf seinen Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag, der innerhalb der RWE-Gruppe gilt und unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen/> eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die im Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag enthaltenen Grundsätze und alle darin enthaltenen Verpflichtungen jederzeit akzeptiert und einhält und sich insbesondere dazu verpflichtet, die darin festgelegten Menschenrechte in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seiner eigenen Lieferkette zu unterstützen und umzusetzen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Schulungsmaterial und Hintergrundinformationen zum Schutz der Menschenrechte zur Verfügung. Der Auftragnehmer schult und unterweist sein Personal in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte unter Verwendung dieses RWE-Materials (oder seines eigenen, falls vorhanden).

Die Parteien werden zusammenarbeiten, um das Risiko für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Lieferkette weiter zu bewerten und zu bestimmen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber Fragebögen zu typischen Risikobereichen und zu Präventiv- und Abhilfemaßnahmen übersenden, die im Geschäftsbereich des Auftragnehmers ergriffen wurden und/oder erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Fragebögen fristgerecht zu beantworten.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über Vorfälle, Verstöße oder ein erhöhtes Risiko von Verstößen gegen Menschenrechtsgrundsätze zu informieren, die den Auftraggeber in seiner Lieferkette mit dem Auftragnehmer betreffen.

Wenn der Auftraggeber begründete Nachweise oder zuverlässige Informationen erhalten hat, dass der Auftragnehmer oder ein Sub-Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag verstoßen hat, kann der Auftraggeber detaillierte Informationen und Belege anfordern oder Vor-Ort-Inspektionen und/oder Audits durchführen (entweder selbst oder durch einen autorisierten externen Prüfer).

Wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und sich weigert, die erforderlichen Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen gemäß dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag umzusetzen, behält sich der Auftraggeber neben anderen verfügbaren Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund zu kündigen.

10. Nachhaltige Lieferketten

Der Auftraggeber trägt zur Entwicklung nachhaltiger Lieferketten bei und der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, dasselbe zu tun. Der Auftraggeber behält sich

das Recht vor, Nachhaltigkeitskriterien in seinen Beschaffungs- und/oder Vergabeprozessen einzubeziehen. Diese Kriterien können unter anderem darauf abzielen, die CO₂-Intensität zu reduzieren, erneuerbare Energiepolitik und Dekarbonisierungsstrategien zu unterstützen, Energieeffizienz, Auswirkungen auf die Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte zu berücksichtigen.

11. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an den Auftraggeber, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

12. Termine / Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/ Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er den Auftraggeber darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion) bleibt unberührt. Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer sämtliche geschuldete Lieferungen und Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und dem Auftraggeber unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

13. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges

Der Auftraggeber kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag) Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Der Auftragnehmer kommt einem solchen Verlangen nach. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und müssen vor Ausführung der Änderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr

in Verzug kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt. Der Auftragnehmer kommt diesem Verlangen nach.

14. Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit der Auftraggeber die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

15. Sicherheiten / Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können.

16. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14 a (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) Umsatzsteuergesetz (UStG) genügen. Die Rechnung ist unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu übermitteln.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen vom Auftraggeber bescheinigen lassen.

Alle Zahlungen vom Auftraggeber haben folgende Voraussetzungen:

- Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
- Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/Bürgschaften
- Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
- Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung - vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen - 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der

Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen.

Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern er kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG (Freistellungsbescheinigung) vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG (Steuerabzug) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrtgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrtgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

17. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE AG, RWE Power Aktiengesellschaft (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, RWE Generation SE, RWE Offshore Wind GmbH, RWE Renewables Europe & Australia GmbH, RWE Renewables Americas, LLC und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aufzurechnen.

18. Eigentumsverhältnisse / Beistellungen / Verarbeitung / Gefahrtragung

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum vom Auftraggeber; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in

Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Ware, für die sich der Auftraggeber das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, dem Auftraggeber nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu unterrichten.

Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben des Auftraggebers ausgebaute Materialien und Komponenten oder vom Auftraggeber beigestellte überschüssige Materialien sind dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben.

19. Nutzungsrechte / gewerbliche Schutzrechte / Erfindungen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Nutzungsrecht auf den IT-Dienstleister zu übertragen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und dem IT-Dienstleister das Recht ein, das Nutzungsrecht – und damit die vertragsgegenständlichen Leistungen – an die Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen. Konzerngesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind neben dem Auftraggeber alle mit der RWE AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam auch „Konzerngesellschaften“ genannt).

Die dem Auftraggeber gemäß Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich im selben Umfang auf spätere Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie der mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechte, die dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig. Bei Programmierarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an den Auftraggeber herauszugeben.

20. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn aufgrund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich Auftraggeber und Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.

Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.

Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge des Auftraggebers hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.

In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

21. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von dem Auftraggeber dieser das Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen, oder diese schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.

22. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers oder die auf einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens von Mitarbeitenden des Unternehmens, für die der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften weiterhin haftet.

23. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte sich der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder eine etwaige marktbeherrschende Stellung missbrauchen, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 12 % des Bestellwertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht, einen über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

24. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

25. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

Wird jedoch der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber ohne Einhaltung von Fristen insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

26. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten vom Auftraggeber nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

27. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden umweltschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie für die

Beförderungsvorschriften nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und seinem untergesetzlichen Regelwerk und nach dem ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Gefahrgutrechts, z.B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u. a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an den Auftraggeber, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die aktuellen, max. 2 Jahre alten Sicherheitsdatenblätter entsprechend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2007 und den mitgeltenden Verordnungen VO(EU) 2015_830 sowie VO(EU) 2020_878 in Verbindung mit § 6 GefStoffV (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) in deutscher Sprache beizufügen. Darüber hinaus ist bei Sicherheitsdatenblättern auch die Technische Regel für Gefahrstoff (TRGS) 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ in Deutschland zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt oder bei Änderung der Gefahrgutvorschriften hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Materialnummer dem Auftraggeber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt an sicherheitsdatenblaetter@rwe.com zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer

Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die beim Auftraggeber geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Entsorgung (AEB).

28. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Lieferung von Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verarbeitet der Auftragnehmer diese personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Der Auftragnehmer

- verarbeitet diese personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke;
- schützt die vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter;
- informiert den Auftraggeber unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten vom Auftraggeber und sonstige Änderungen der wesentlichen Umstände des Auftragnehmers in Bezug auf die Daten vom Auftraggeber.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

29. Informationssicherheit IT

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer von Zeit zu Zeit dazu auffordern, von oder im Namen von RWE herausgegebene Sicherheitsfragebögen zu beantworten, an Interviews teilzunehmen und Nachweise in Bezug auf Informationssicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen und Datenschutz vorzulegen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Antworten wahrheitsgemäß und korrekt sind und bleiben werden. Jede Verletzung dieser Zusicherung oder eine falsche Erklärung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und der Auftraggeber kann den Vertrag aufgrund Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer kündigen.

Der Auftragnehmer darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht auf die Computersysteme von RWE zugreifen und niemandem den Zugriff auf diese gestatten.

Wenn vorab schriftlich vom Auftraggeber genehmigt, kann dem Auftragnehmer der Zugang zu den Computersystemen von RWE gewährt werden.

Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen solchen Zugang gewährt, hat der Auftragnehmer Antivirus/Antimalware Verfahren und physische Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen und hat IT-Richtlinien und -Verfahren einzuhalten, die mit den Sicherheitsanforderungen vom Auftraggeber übereinstimmen. Dies schließt Cybersicherheitsstandards für Anbieter ein, die unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine->

[bedingungen/liefer-und-leistungsbedingungen/](#) abgerufen werden können.

Der Auftragnehmer darf den ihm gewährten Zugang nur für die Lieferung der Leistungen verwenden, und dieser Zugang muss über die vereinbarten Sicherheitsgateways und/oder Firewalls von RWE erfolgen.

Der Auftraggeber kann den Zugang des Auftragnehmers zu den Systemen von RWE jederzeit ohne Vorankündigung beenden.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber (csirt@rwe.com) sofort über und unterstützt den Auftraggeber bei vermuteten, tatsächlichen oder drohenden Sicherheitsvorfällen oder Sicherheitsverletzungen, ungewöhnlichen oder böswilligen Aktivitäten oder Ereignissen und/oder Schwachstellen, von denen der Auftragnehmer Kenntnis erlangt, die sich in irgendeiner Weise auf die Systeme von RWE auswirken oder zu einem unbefugten Zugang zu den Systemen von RWE führen können oder die sich auf die Bereitstellung von Leistungen für den Auftraggeber auswirken. Der Auftragnehmer führt Wiederherstellungsmaßnahmen durch, um die Auswirkungen auf die Systeme von RWE zu minimieren und die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen, und informiert den Auftraggeber darüber.

Jede Verletzung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

30. Informationssicherheit OT und Schutz kritischer Infrastruktur (OT Security)

Operational Technology (OT) bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterstützung technischer Prozesse und die Prozessautomatisierung. Dies beinhaltet insbesondere Anwendungen, Systeme und Komponenten zur Steuerung, Überwachung und Optimierung von Anlagen, die den Produktionsprozessen (wie z. B. Energieerzeugung) zugehörig sind, sowie die diesen Prozessen zugehörigen Daten.

OT Security bezeichnet die systematische Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Strategien, die speziell darauf ausgerichtet sind, die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Betriebstechnologie (OT) zu gewährleisten und damit diese Anwendungen, Systeme, Komponenten und Daten vor potenziellen Bedrohungen oder Störungen zu schützen.

30.1 OT-Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer muss die OT-Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers „Requirements for Information Security OT / Anforderungen zur Informationssicherheit OT“ für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang einhalten und umsetzen, sofern er Dienstleistungen im Bereich der OT erbringt oder Güter (z.B. Anlagen, Anwendungen, Systeme oder Komponenten) für diesen Zweck liefert oder entsprechende Daten verarbeitet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umsetzung der OT-Sicherheitsanforderungen durch den Auftragnehmer im Rahmen eines OT Security Abnahmetests (OT Security Acceptance Test) zu überprüfen und zu dokumentieren. Der OT Security Abnahmetest erfolgt nach Maßgabe des Auftraggebers, üblicherweise als Teil der Abnahme.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, zusätzliche relevante Sicherheitsklauseln hinzuzufügen, wenn sich der Umfang der zu liefernden Güter und/oder Dienstleistungen ändert.

Der Auftragnehmer hat die von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter, Leiharbeiter, o.ä. über die Anforderungen und Verpflichtungen aus dem entsprechenden Vertrag und den o.g. OT-Sicherheitsanforderungen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

30.2 Vorvertragliche Sicherheitsbewertungen und Präqualifizierung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber verfolgt einen risikobasierten Ansatz für die Sicherheit in der Lieferkette, bei dem das Maß an Sicherheitsmaßnahmen und -überwachung im Verhältnis zu den gelieferten Gütern oder Dienstleistungen und den damit verbundenen potenziellen Risiken steht. Dies kann, je nach Risiko für den Auftraggeber, Bewertungen vor, nach und zum Ende der Vertragslaufzeit sowie regelmäßige Berichterstattungspflichten umfassen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer vor Vertragsbeginn eine vom Auftraggeber (oder einem von ihm beauftragten Dritten) ausgestellte Selbstauskunft „Präqualifizierung Informationssicherheit OT (PIO)“ zu beantworten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Angaben in der Selbstauskunft vollständig, wahr und korrekt sind.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise liefern, um dem Auftraggeber eine Bewertung des Reifegrads der Informationssicherheit und des aktuellen Informationssicherheitsniveaus der Informationstechnik (IT) und/oder Operational Technology (OT) innerhalb der Organisation des Auftragnehmers zu ermöglichen.

Die Selbstauskunft hat eine Gültigkeit von drei (3) Jahren und soll mit Ablauf der Gültigkeit erneuert werden. Sie kann auf Verlangen des Auftraggebers auch früher erneut eingefordert werden, zum Beispiel bei Änderungen des Umfangs von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers.

30.3 Audit/Assessment

Nach angemessener Vorankündigung (mindestens acht (8) Wochen) ist der Auftraggeber (oder ein von ihm beauftragter Dritter) berechtigt, die Einhaltung der Angaben aus der „Präqualifizierung Informationssicherheit OT (PIO)“, den OT-Sicherheitsanforderungen sowie weiterer vertraglicher Vereinbarungen, welche die Informationssicherheit der Organisation des Auftragnehmers betreffen, durch eine Vor-Ort-Prüfung (Audits oder Assessments) in allen relevanten Niederlassungen und/oder Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu überprüfen. Der konkrete Umfang, die Dauer und die Ausgestaltung der Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in Absprache und Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

Alle Audits oder Assessments unterliegen den bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, die den Auftraggeber bei den Vor-Ort-Prüfungen unterstützen. Diese Unterstützung umfasst

insbesondere den Zugang zu allen relevanten physischen Räumlichkeiten, Systemen und Mitarbeitern sowie die Bereitstellung relevanter Dokumente, zu denen unter anderem Prozessdokumentationen, (Security) Policies und Richtlinien sowie sicherheitsbezogene Leistungsüberwachungsberichte des Auftragnehmers gehören.

Sollten im Rahmen der Überprüfung oder des OT Security Abnahmetests Schwachstellen, Abweichungen und/oder Nichtkonformitäten mit der „Präqualifizierung Informationssicherheit OT“ oder den OT-Sicherheitsanforderungen oder ein nicht ausreichender Reifegrad der Informationssicherheit innerhalb der Organisation des Auftragnehmers festgestellt werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitnah (spätestens innerhalb von vier (4) Wochen) geeignete Pläne und Korrekturmaßnahmen zur Risikominderung vorlegen und unverzüglich umsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer vorgelegten Korrekturmaßnahmen abzulehnen, wenn er sie als nicht geeignet erachtet, das Risiko zu beseitigen. Die Umsetzung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei unzureichenden oder falschen Angaben des Auftragnehmers im Rahmen der Selbstauskunft und/oder einer nicht ausreichenden Umsetzung der OT-Sicherheitsanforderungen oder Korrekturmaßnahmen ist der Auftraggeber berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, ohne weitere Fristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

30.4 Handhabung gegenüber Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von Subauftragnehmern und weiteren Subunternehmern entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen, dass diese für Ihren jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang ebenfalls die RWE-Sicherheitsrichtlinien und OT-Sicherheitsanforderungen einhalten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen geeignete Nachweis zu erbringen.

Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber allein für die Erfüllung der Pflichten der von ihm beauftragten Subunternehmer verantwortlich.

30.5 Überprüfung von Fremdkomponenten / Transfer von Daten

Der Auftragnehmer darf keine fremden Komponenten oder Systeme (z.B. Datenträger oder Notebooks) ohne vorherige, explizite Freigabe des Auftraggebers in Anlagen, Systeme, Komponenten und Netzwerke des Auftraggebers einbringen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, fremde Komponenten oder Systeme, die in seine Anlagen, Systeme, Komponenten und Netzwerke eingebracht werden sollen, vor dem Einbringen mit dedizierten, rückwirkungsfreien Lösungen auf Schadsoftware oder sonstige Sicherheitsbedrohungen hin zu überprüfen, z.B. mittels Scan-Stations oder Datenschleusen.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer zudem die Einbringung von fremden Komponenten oder Systemen (z.B. Datenträger oder Notebooks) untersagen und stattdessen verlangen, dass der Auftragnehmer für die

Leistungserbringung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Komponenten oder Systeme verwendet.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, Daten, die von mobilen Datenträgern des Auftragnehmers in seine Anlagen, Systeme, Komponenten und Netzwerke eingebracht werden sollen, mit dedizierten, rückwirkungsfreien Lösungen (z.B. Datenschleusen) auf seine eigenen Datenträger zu übertragen und diese anstelle der Datenträger des Auftragnehmers für die Datenübertragung zu verwenden.

30.6 Information / Kommunikation

Sollten bei der Überprüfung von Fremdkomponenten oder bei den vom Auftragnehmer gelieferten Anlagen, Systemen, Komponenten oder Netzwerken Informationssicherheitsrisiken (z.B. Bedrohungen für die Informationssicherheit oder offene Sicherheitsschwachstellen) festgestellt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informieren.

Solange die Informationssicherheitsrisiken nicht behoben wurden, wird der Auftraggeber diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausschließlich mit dem Auftragnehmer teilen, nicht aber mit anderen Dritten ("Responsible Disclosure"), falls dem keine gesetzlichen Meldepflichten (z.B. an nationale Sicherheitsbehörden), denen die Organisation des Auftraggebers unterliegt, entgegenstehen.

Sofern nicht gesetzlich verboten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er von Dritten aufgefordert wird, Zugang zu sensiblen Informationen und/oder Informationssystemen und/oder Netzwerken des Auftraggebers zu gewähren.

30.7 Sicherheitsvorfälle

Der Auftragnehmer muss einen dedizierten Ansprechpartner (Single Point of Contact - SPOC) benennen, der sich mit Sicherheitsfragen befasst und über ausreichend Erfahrung und Kompetenz verfügt, um Sicherheitsfragen wirksam zu bearbeiten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherheitsrelevante Informationen über ungewöhnliche/bösartige Aktivitäten, die sich auf die Bereitstellung von Diensten für den Auftraggeber beziehen oder diese beeinträchtigen können, unverzüglich weiterzugeben, damit der Auftraggeber frühzeitig vor möglichen Angriffen gewarnt ist. Dies umfasst unter anderem Log-Dateien und bezieht sich auf Aspekte wie:

- Benutzer- / Systemaktivitäten (z. B. unerwartete Anmeldungen oder Änderungen der Benutzerrechte)
- Unbefugte Änderungen an kritischen / empfindlichen Informationen
- Böswilliger Daten/-Netzwerkverkehr

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vermutete oder tatsächliche Sicherheitsvorfälle, Ereignisse und/oder Schwachstellen, von denen er Kenntnis erlangt und die die Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber oder an den Auftraggeber gelieferte Anwendungen, Systeme und Komponenten betreffen oder beeinträchtigen, unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden) an das Cyber Security Incident Response Team (CSIRT) und das OT Security Operation Center des Auftraggebers unter otsoc@rwe.com zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist der

Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle eines Sicherheitsvorfalls Unterstützung zu leisten. Dazu gehört die Zusammenarbeit und Abstimmung mit und zwischen den zuständigen Sicherheitsspezialisten der Parteien sowie die Möglichkeit für den Auftraggeber, mit den Sicherheitsspezialisten des Auftragnehmers direkten Kontakt aufnehmen zu können. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und zu kommunizieren, die darauf abzielen, die Auswirkungen auf die Systeme, Komponenten und Anwendungen von RWE zu minimieren und die rasche Wiederherstellung des Normalbetriebs zu gewährleisten.

Im Falle eines tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsverstößes kann der Auftraggeber sein Recht auf ein Audit gemäß dieser Vereinbarung mit einer Frist von mindestens 48 Stunden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, um die damit zusammenhängenden Unterlagen, Einrichtungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Lieferung der vertraglich vereinbarten Produkte/Dienstleistungen zu untersuchen und zu überprüfen.

31. Löschung von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, löscht, vernichtet oder gibt der Auftragnehmer RWE-Materialien und vertrauliche Informationen sowie alle auf der Infrastruktur des Auftragnehmers gespeicherten Daten (einschließlich aller Kopien) auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurück und bescheinigt auf Verlangen eine solche Löschung, Vernichtung oder Rückgabe.

32. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer, sein eigenes sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeitenden, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

33. Referenzen / Werbung / Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit oder eingesetzte Produkte (Anwendungen, Systeme und Komponenten in der OT) zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber untersagt.

34. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

35. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird als Gerichtsstand Essen vereinbart, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

36. Anwendbares Recht / Sprache

Der Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Recht ohne Kollisionsrecht und ohne die Regelungen des UN-Kaufrechts.

Die gesamte Abwicklung zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt mündlich und schriftlich ausschließlich in deutscher Sprache.